



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft			
Ggf. Standort	Bremen			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: 24 Monate (vier Semester) Teilzeit: 32 Monate (acht Tertiale)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020 (voraussichtlich)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Nicht begrenzt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft ist eine private Hochschule, die im November 2005 in Bremen gegründet wurde. Ausgangspunkt für die Gründung war die Situation am Arbeitsmarkt, die durch einen großen Bedarf an akademisch qualifizierten Gesundheitsexpertinnen und -experten gekennzeichnet war. Die Hochschule gehört zur Klett-Gruppe, einem der führenden Bildungsunternehmen in Europa. Betreiber der Hochschule ist die „Deutsche Weiterbildungsgesellschaft mbH“ mit Sitz in Stuttgart, unter deren Dach die Unternehmen der Erwachsenen- und Weiterbildung der Klett-Gruppe zusammengefasst sind.

Aktuell bietet die Hochschule in drei Fachbereichen acht Bachelor- und vier Masterstudiengänge in Form eines Fernstudiums an. Derzeit sind ca. 3.900 Studierende an der Hochschule immatrikuliert. Sie werden von 17 fest angestellten Professorinnen und Professoren sowie sechs wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut. Darüber hinaus ist eine Vielzahl an Lehrbeauftragten mit Professorenstatus für die Hochschule im Einsatz.

Der zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ ist ein Fernstudiengang, der am Fachbereich II „Gesundheitsförderung und Prävention“ angesiedelt ist. Der Fachbereich bietet aktuell drei Bachelorstudiengänge an: „Angewandte Psychologie“, „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ und „Gesundheitstourismus“. Derzeit sind am Fachbereich 1.201 Studierende eingeschrieben.

Der keinem Profiltyp zugeordnete, auf insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angelegte Fernstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ wird in einer Vollzeit- und in einer Teilzeitvariante angeboten. Die Vollzeitvariante ist auf eine Regelstudienzeit von 24 Monate (pro Jahr werden 60 CP vergeben), die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 32 Monate konzipiert (1. Jahr 46 CP, 2. Jahr 44 CP, 3. Jahr 30 CP). Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 100 Stunden Präsenzstudium, 785 Stunden Online-Lehre und 2.715 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist (einschließlich Masterthesis) in 14 studiengangsspezifische Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule gegliedert, von denen zwei erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ oder „Angewandte Psychologie“ an der APOLLON Hochschule oder eines inhaltlich ähnlichen Studiengangs (Public Health/Gesundheitswissenschaften, Gesundheitspsychologie, Angewandte Psychologie etc.) an einer anderen Hochschule (B.A. und B.Sc.). Studierende, die einen mit dem Bachelorstudiengang „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ oder „Ange-

wandte Psychologie“ der APOLLON Hochschule in Art und Umfang nicht vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, müssen vor Studienbeginn ein berufsbegleitend angebotenes „Propädeutikum“ im Umfang von 29 ECTS absolvieren. Für den Fernstudiengang ist bezogen auf die Studienplätze keine Begrenzung vorgesehen. Ein Einstieg in das Studium ist laut Hochschule „jederzeit möglich“ (d.h., die Zulassung ist nicht an Semestertermine gebunden). Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden ist für den 01.10.2020 vorgesehen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Der Studiengang zielt laut Selbstbericht darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Professionen zu befähigen, auf Basis evidenzbasierter Kriterien eigenständig präventive Interventionen (insbesondere im Bereich psychische Gesundheit) zu bewerten, zu planen, umzusetzen und zu evaluieren. Der Studiengang befähigt zudem zu einer forschungsnahen beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung (unterschiedliche Settings, Ziel- und Risikogruppen, Handlungsfelder mit Fokus psychische Gesundheit). Das Studium vermittelt ein breites Wissen und spezifische Kenntnisse im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie analytische Methoden, auf deren Basis gesundheitliche Einflussfaktoren und Zusammenhänge, auch unter Beachtung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und des Gesundheitssystems, beschreib-, analysier- und erklärbar werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Vor-Ort-Begutachtung des als Fernstudiengang konzipierten konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ an der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft in Bremen fand aus Sicht der Gutachtenden in einem konstruktiven und positiven Gesprächsklima statt, in dem kritisch-konstruktive Fragen gestellt und beantwortet wurden.

Die APOLLON Hochschule zielt mit ihren Fernstudiengängen im Bereich des Gesundheitswesens auf eine Studierendenklientel, die in der Regel berufstätig ist und entsprechend ein Studium bevorzugt, das mit beruflichen und ggf. persönlichen Verpflichtungen gut zu vereinbaren ist. Eine gute und adäquate Umsetzung des damit verbundenen Anspruchs der Hochschule, ein flexibles, orts- und semesterunabhängiges Studium zu ermöglichen, qualitativ hochwertige, multimedial angereicherte Studienbriefe, Studienmaterialien und Online-Lektionen einzusetzen und dabei die Studierenden umfassend zu betreuen, ist aus Sicht der Gutachtenden auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang zu erwarten.

Positiv hervorzuheben sind der barrierearme, leistungsfähige und nutzerfreundliche Online-Campus samt den sowohl in digitaler als auch in schriftlicher Form vorliegenden Studienbriefen, die professionell entwickelt und in Form von „Versandpaketen“ an die Studierenden verschickt

werden, sowie die gute organisatorische und administrative Betreuung der Studierenden durch den Studierendenservice, welcher als eine Art Schnittstelle zwischen Studierenden, Lehrenden, Lehrbeauftragten und Tutorinnen und Tutoren fungiert (mit einer hohen Kommunikationsdichte). Das vom Serviceteam mitorganisierte Mentorinnen- und Mentoren-Konzept (Austausch zwischen erfahrenen und neuen Studierenden) und regionale Stammtische für die Studierenden tragen mit dazu bei, dass die Fernstudierenden ein (von den Studierenden vor Ort bestätigtes) Zugehörigkeitsgefühl zur Hochschule entwickeln. Die sächliche, infrastrukturelle, auf das Fernstudium ausgerichtete Ausstattung der Hochschule und die studiengangbezogene personelle Ausstattung der Hochschule mit hauptamtlichen Lehrenden sind angemessen.

Das auch den zu akkreditierenden Studiengang umfassende Qualitätsmanagement der Hochschule beruht auf einem schlüssigen Konzept. Das Curriculum ist nach Ansicht der Gutachtenden nachvollziehbar. Curricular eingebunden werden sollte jedoch ein Modul zu qualitativen Methoden. Weiterentwicklungsbedarfe sind von den Gutachtenden bezogen auf die Außendarstellung der Studienstruktur des zu akkreditierenden Fernstudiengangs zu konstatieren. Auch sollten und müssen die Berufsaussichten und die tatsächliche Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen im Arbeitsmarkt beobachtet werden (auch in Form von Verbleibstudien), da aus Sicht der Gutachtenden eine adäquate Nachfrage bzw. ein adäquater Bedarf an diesen Absolvierenden auf dem Arbeitsmarkt keineswegs eindeutig und sichergestellt ist.

Von den Studierenden wurde ein deutlicher Bedarf an einer intensiveren Hilfestellung sowohl bei der Literaturrecherche (im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens) als auch bezogen auf mathematisch-statistische Verfahren signalisiert und eine kontinuierliche Aktualisierung der Studienbriefe angemahnt. Ferner kann die Darstellung der Struktur des Studienablaufs noch präzisiert und geschärft werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 Allgemeine Hinweise	28
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	29
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	29
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der von der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft am Fachbereich II „Gesundheitsförderung und Prävention“ angebotene Studiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ ist ein auf 120 CP ausgelegter konsekutiver Masterstudiengang, der in Form eines Fernstudiums angeboten wird. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Workload für das Studium beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 100 Stunden Präsenzstudium, 785 Stunden Online-Lehre und 2.715 Stunden Selbststudium.

Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten: Als Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von 24 Monaten (acht Quartale, 60 CP pro Jahr) sowie als Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von 32 Monaten (1. Jahr drei Tertiale mit zusammen 46 CP, 2. Jahr drei Tertiale mit zusammen 44 CP, 3. Jahr zwei Tertiale mit zusammen 30 CP).

Die APOLLON Hochschule hat sich bezogen auf den Studiengang für ein „flexibles Studien- und Prüfungsmodell“ entschieden: Studierende können ihr Studium jederzeit beginnen. Es gibt keine festgelegte Zahl an Studienplätzen. Das heißt, die Aufnahme der Anzahl an Studierenden ist nicht begrenzt. Es bestehen keine festen Kohorten von Studierenden (Semester, Jahrgänge). Es besteht kein zeitlicher Rhythmus mit festen Stichtagen. Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Die Regelstudienzeit hat damit ihre eigentliche Bedeutung verloren. Studierende studieren kontinuierlich oder können das Studium kurzfristig unterbrechen, ohne dies formal anzuzeigen. Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Präsenzprüfungen können in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an sieben Prüfungsstandorten abgelegt werden (siehe Anlage 3). Erst nach Überschreitung einer Zeitdauer des 1,5-fachen von 36 bzw. 24 Monaten werden individuelle Vereinbarungen zur Fortführung des Studiums getroffen.

Die Lehre im Studiengang verteilt sich auf ein Team: Die bzw. der für das Modul verantwortliche Lehrende schreibt als Autorin bzw. Autor „das Lehrmaterial selbst und lässt es von einem Fachexperten gegenlesen“. Sie bzw. er kann auch eine Fachautorin bzw. einen Fachautor suchen und diese bzw. diesen in das Modul und in das Curriculum einweisen. Die Autorin bzw. der Autor verfasst nach dieser Vorbereitung und auf Grundlage der Autorenhandreichung einzelne Studienhefte. Die zuständige Professorin bzw. der zuständige Professor agiert hier laut Hochschule als Fachlektorin bzw. Fachlektor und sichert die fachliche Qualität. Das Lektorat prüft die Verständlichkeit und sichert die fernstudiendidaktische Qualität. Mit dieser Arbeitsteilung geht für die Sicherung der fachlich didaktischen Qualität insgesamt ein Sechs-Augen-Prinzip einher, so die Hochschule (siehe Anlage 3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

¹ Rechtsgrundlage ist die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) und Begründung vom 14.05.2018.

Der als Fernstudium konzipierte konsekutive Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ wurde von der Hochschule dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet (siehe dazu die Diskussion unter § 12). Die Integration der Forschung in die Lehrangebote wird laut Hochschule auf unterschiedliche Weise vorgenommen: zum einen in Form des dialogischen Austausches mit den Studierenden (z.B. im Rahmen von Konferenzen, Fachtagungen und Symposien), zum anderen durch spezifische Online-Vorträge von internen und externen Expertinnen und Experten, die in einem monatlichen Rhythmus stattfinden. Sie sind im Selbstbericht als Anhang 3 (S. 27ff.) gelistet. Zudem werden in ausgewählten Modulen (z.B. „Methodenlehre“, „E-Public Health“) und Seminaren (z.B. „Medical Writing“) Forschungsergebnisse des professoralen Personals sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter integriert und reflektiert (siehe Selbstbericht S. 12). Entsprechend müssen die Studierenden mit der mindestens 60 und maximal 100 Seiten umfassenden Master-Thesis im Umfang von 28 CP (hinzu kommt ein Kolloquium im Umfang von zwei CP) nachweisen, dass sie innerhalb einer festgelegten Frist eine begrenzte Problemstellung mit hoher Public-Health-Relevanz selbstständig und unter besonderer Verwendung wissenschaftlicher Methoden ziel- und lösungsorientiert bearbeiten können (siehe Selbstbericht S. 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Voraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ ist gemäß § 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ oder des Bachelorstudiengangs „Angewandte Psychologie“ an der APOLLON Hochschule oder eines inhaltlich ähnlichen Studiengangs (Public Health / Gesundheitswissenschaften, Gesundheitspsychologie, Angewandte Psychologie etc.) an einer anderen Hochschule. Studierende, die einen der oben genannten, mit den beiden Bachelorstudiengängen der APOLLON Hochschule in Art und Umfang nicht vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, müssen vor Studienbeginn, abhängig von den jeweiligen Vorkenntnissen, ein berufsbegleitendes Propädeutikum mit einem Gesamtumfang von 29 ECTS absolvieren. Das Propädeutikum „Public Health kompakt“ besteht aus drei Basiskompetenzbereichen und dient der Sicherstellung der im Masterstudium vorausgesetzten Vorkenntnisse. Die basalen Kenntnisse und Kompetenzen beziehen sich auf die Bereiche Public Health, Prävention und Gesundheitsförderung sowie Gesundheitspsychologie.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ verleiht die APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft gemäß § 5 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supple-

ment ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Laut Hochschule wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung des Diploma Supplements (2018) in der englischen Fassung verwendet. Im Falle der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Studium werden diese, die dafür vergebenen CPs sowie die dadurch ersetzten Module mit dem kompletten individuellen Studienverlauf im Transcript of Records dokumentiert und ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der 120 CP umfassende, als Fernstudiengang konzipierte konsekutive Masterstudiengang ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, von denen 16 studiert werden müssen. 14 Module sind Pflichtmodule, fünf Module sind Wahlpflichtmodule. Zwei Wahlpflichtmodule müssen studiert werden. Im Studiengang wird für einen Credit Point ein Lern- und Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

Der Studiengang wird als Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von 24 Monaten und als Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von 32 Monaten angeboten. In der Vollzeitvariante sind pro Studienhalbjahr 30 CP zu erbringen. In der Teilzeitvariante sind im ersten Studienjahr (drei Tertiale) 46 CP, im zweiten Studienjahr (drei Tertiale) 44 CP und im dritten Studienjahr (zwei Tertiale) 30 CP zu erwerben. Die Module haben einen Umfang von mindestens fünf bis maximal neun CP. Einzig das Abschlussmodul, bestehend aus der Masterthesis und einem Kolloquium, ist mit 30 CP eine Ausnahme.

Die im Modulhandbuch (Anlage 9) ausgewiesenen Workload-Werte der jeweiligen Module stellen laut Selbstbericht im Fernstudium Richtwerte dar, an denen sich die Studierenden orientieren können. Nicht das Modul pro Semester, sondern der Workload pro „Versand“ (gemeint sind die den Modulen zugrunde liegenden Lehrmaterialien für das Selbststudium) ist für den Studiengang relevant. Insgesamt sind acht Versände vorgesehen, für die zwischen Minimum 420 und Maximum 480 Stunden Arbeitsaufwand berechnet werden (siehe hierzu Selbstbericht, S. 6). Die künstliche Begrenzung eines Moduls auf ein Halbjahr oder auf einen Versand, entspricht zwar nicht der Workload-Belastung und der effektiven Studienzeit der Studierenden, sie dient ihnen aber als Orientierung. Die spezielle Prüfungsordnung (Anlage 7) regelt die curriculare Verteilung auf die Versandrhythmen.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten den Namen der/des jeweiligen Modulverantwortlichen sowie Informationen zu den pro Modul zu vergebenden CP, zum Workload, zu den Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls, zu den angestrebten Lernergebnissen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote, zum Studienmaterial für das Selbststudium, zur Prüfungsart (Angaben zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer sind bezogen auf die Prüfungsarten in § 16 im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen; siehe Anlage 6), zur Verwendbarkeit des Moduls sowie zu den Lehrenden. Darüber hinaus wird die modulbezogene (Grundlagen-)Literatur angegeben. Angaben zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer sind in den Modulen des Modulhandbuchs nicht ausgewiesen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter Punkt 4.5 („Gesamtbewertung“) auf der Grundlage von § 25 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft aus-

gewiesen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium wird im Transcript of Records vermerkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. Der als Fernstudium konzipierte konsekutive Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ umfasst 120 CP. Unter Einberechnung des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erreichen die Absolvierenden damit 300 CP. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Arbeitsstunden (§ 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung). Der studentische Arbeitsaufwand im Studiengang liegt bei 3.600 Arbeitsstunden. Davon entfallen 100 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 785 Stunden auf Online-Lehre und 2.715 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der studentische Arbeitsaufwand ist auch modulbezogen in Onlinelehre, Präsenz- und Selbststudium ausdifferenziert. Pro Studienhalbjahr sind in der Vollzeitvariante 30 CP zu erwerben. Für die Teilzeitvariante sind pro Studienhalbjahr ca. 23 CP vorgesehen.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Gemäß Abschlussmodul „M220“ Thesis und Kolloquium werden 28 CP für die Abschlussarbeit und zwei CP für das begleitende Kolloquium vergeben. Pro CP sind gemäß § 25 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet.

Ein wichtiges Element im Studiengang sind die in den Studienheften integrierten, nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen andererseits zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienheftinhalten bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der 120 CP umfassende konsekutive Masterfernstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ wird voraussichtlich ab Oktober 2020 erstmals angeboten. Der Studiengang liegt bislang als Konzept vor. Entsprechend ist von einer Konzeptakkreditierung zu sprechen. Empirische Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung sind somit noch nicht vorhanden.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren das Studiengangskonzept, die Studienstruktur des Fernstudiums, die Studienbriefe, die Studierbarkeit, die Qualifikationsziele sowie die voraussichtliche Arbeitsmarktsituation für die Absolvierenden des Studienganges.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden erwerben laut Hochschule im Rahmen des Masterstudiums „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ gesundheitswissenschaftliche, psychologische, ethische, forschungsmethodische und gesundheitsökonomische Kompetenzen. Diese Kompetenzen bauen auf den bereits in den Bachelorstudiengängen „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ und „Angewandte Psychologie“ der APOLLON Hochschule (oder in vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen) erworbenen Kompetenzen auf. Da ein großer Teil der Studierenden bereits in einem gesundheitsbezogenen Beruf tätig ist (z.B. als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Physiotherapeut/-in, Sozialversicherungsfachangestellte/-r) besteht der Hochschule zufolge zudem die Chance, die im Studium gewonnenen Erkenntnisse in die praktische Tätigkeit integrieren zu können. Studieninteressenten/-innen, die nicht über eine mit den beiden Bachelorstudiengängen der APOLLON Hochschule vergleichbare gesundheitliche Vorqualifizierung verfügen, müssen ein 29 CP umfassendes, Public Health relevantes Propädeutikum absolvieren, damit die angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden können.

Der Masterstudiengang zielt gemäß § 2 der Prüfungsordnung darauf ab, die Absolvierenden zu befähigen, eigenständig und gestalterisch auf Basis evidenzbasierter Kriterien präventive Interventionen (insbesondere im Bereich psychischer Gesundheit) zu planen, zu realisieren und zu evaluieren bzw. zu bewerten. Das Studium befähigt ebenso zu einer forschungsnahen beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Settings und mit Blick auf verschiedene Zielgruppen, so die Hochschule.

Kritik an Public-Health-Studiengängen wird laut Antragsteller dahingehend geübt, dass unscharfe Berufsbilder nicht nur die Berufsfähigkeit, sondern auch die Lernmotivation der Studierenden erschweren (vgl. Gerhardus et al., 2020). Aus diesem Grund wurde aufgrund einer externen Marktanalyse, Expertenbefragung sowie einer internen Analyse (Bedürfnisse aktuell Studierender, Studienservice etc.) ein bewusster Fokus des Masterstudiengangs auf den Bereich „Prä-

vention und psychische Gesundheit“ gelegt. Entsprechend zielt der geplante Masterstudiengang darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen (unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Professionen) zu befähigen, eigenständig und gestalterisch auf Basis evidenzbasierter Kriterien präventive Interventionen (insbesondere im Bereich psychische Gesundheit) zu bewerten, zu planen, umzusetzen und zu evaluieren, so die Antragsteller. Die möglichen Tätigkeitsfelder der Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen in einem Master in Public Health mit dem Schwerpunkt „Prävention und psychische Gesundheit“ alle Bereiche, in denen theoretisches und praktisches Wissen gefordert ist, um die gesundheitliche Entwicklung spezifischer Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichen gesundheitlichen Lebenswelten (Settings) zu analysieren, moderne gesundheitsfördernde Strategien zu entwickeln oder die Effektivität von präventiven Interventionen zu überprüfen und zu verbessern. Daher qualifiziert der Studiengang nicht nur für verantwortungsvolle Positionen in öffentlichen und privaten Gesundheitsinstitutionen, sondern auch für Positionen in privaten Unternehmen (Stichwort: Betriebliches Gesundheitsmanagement, psychische Gefährdungsbeurteilung).

Der Persönlichkeitsentwicklung, dem zivilgesellschaftlichen und dem gesundheitspolitischen Engagement soll insofern Rechnung getragen werden, dass die Studierenden aufgrund ihres Public-Health-Fachwissens ein Verständnis für ethische Aspekte der Prävention oder die gesundheitliche Chancengleichheit entwickeln. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch das Bereitstellen von Zusatzangeboten seitens der Hochschule mit unterstützt (Online-Vorträge, Videos etc.; siehe Anhang 3 im Selbstbericht). Zudem werden in Rollenspielen und Gruppendiskussionen die interdisziplinäre Kompetenz sowie die Kompetenz zur kritischen Reflektion eingeübt. Diese Kompetenzen werden laut Hochschule im Rahmen des Public-Health-Studiums in den folgenden drei Modulen vermittelt, in denen eine Präsenzzeit von jeweils 30 Stunden vorgesehen ist: „Einführung in das Studium und Public Health“, „Spezifische Methodenkompetenzen der Gesundheitsforschung III: Medical Writing“ und „Angewandte Versorgungsforschung und Versorgungsmanagement“. Sie stellen Schlüsselqualifikationen dar, die sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen auswirken. Die fünf vertiefenden Wahlpflichtmodule (jeweils acht ECTS), von denen zwei gewählt werden müssen, sollen eine individuelle praxis- oder forschungsbezogene Public-Health-Profilbildung ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ will die Hochschule einen Beitrag zur nebenberuflichen Qualifizierung von bereits im Gesundheitswesen tätigen Absolvierenden aus den Bereichen Public Health, Gesundheitswissenschaften, Gesundheitspsychologie, Angewandte Psychologie etc. leisten. Das Curriculum orientiert sich dabei am Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health in the European Region“ (ASPHER). Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich auf die wissenschaftlichen und methodischen Kompetenzen. Die Zielsetzung des Studiengangskonzeptes mit einer deutlichen Schwerpunktsetzung auf „Prävention und psychische Gesundheit“ wird für die Gutachtenden stimmig dargelegt. Ob allerdings zukünftig eine adäquate Nachfrage bzw. ein adäquater Bedarf an Public Health Absolvierenden mit Schwerpunkt „Prävention und psychische Gesundheit“ besteht, bleibt abzuwarten (siehe dazu § 12).

Der Persönlichkeitsentwicklung und dem zivilgesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Engagement wird von Seiten der Hochschule insofern Rechnung getragen, als die Studierenden im Rahmen des Studiums u.a. ein Verständnis für ethische Aspekte der Prävention entwickeln, sich mit Themen der gesundheitlichen Chancenungleichheit und damit verbundenen gesellschaftlichen Belangen befassen.

Der im Selbstbericht und in der Diskussion vor Ort von der Hochschule vertretene Anspruch, dass der Studiengang auch zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Professionen befähigt, ist für die Gutachtenden nicht nachvollziehbar. Zum einen aufgrund der nur wenigen Präsenzstunden im Studiengang, zum anderen sind keine Studierenden aus anderen Gesund-

heitsberufen in das Studiengangskonzept eingebunden. Entsprechend wird empfohlen, auf diesen Anspruch zu verzichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Anspruch, dass der Studiengang zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Professionen befähigt, sollte fallengelassen werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der als Fernstudium konzipierte Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ wurde vor dem Hintergrund der großen Nachfrage aus den Bachelorstudiengängen der APOLLON Hochschule und auf Basis einer Marktanalyse entwickelt. Mit dem Schwerpunkt „Prävention und psychische Gesundheit“ weist der Studiengang in der Public Health Landschaft ein Alleinstellungsmerkmal auf, da die meisten Masterstudiengänge die Handlungsfelder „Gesundheitsversorgung, Ökonomie und Management“ oder „Prävention und Gesundheitsförderung“ fokussieren.

Das Studium und Curriculum setzen einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ bzw. des Bachelorstudiengangs „Angewandte Psychologie“ an der APOLLON Hochschule oder eines inhaltlich vergleichbaren Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule voraus (z.B. Public Health/Gesundheitswissenschaften, Gesundheitspsychologie, Angewandte Psychologie). Studierende aus den inhaltlich vergleichbaren Studiengängen müssen vor Beginn des Studiums ein 29 CP umfassendes Propädeutikum absolvieren, das aus drei Teilen besteht: a. Basiskompetenzen im Bereich Public Health (acht CP), b. Basiskompetenzen im Bereich Gesundheitsverhalten (acht CP), c. Basiskompetenzen im Bereich Prävention (13 CP).

Da für den Bereich Public Health bislang kein nationaler hochschulischer Fachqualifikationsrahmen mit festgelegten Kompetenzfeldern zur Verfügung steht, orientiert sich die Hochschule bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs zum einen am Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health“ (ASPH) in den USA und zum anderen insbesondere am Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health in the European Region“ (ASPHER). Die von ASPHER geforderten sechs Kompetenzfelder sind im Curriculum abgebildet: 1. Methods in public health – quantitative and qualitative methods, 2. Population health and its social and economic determinants, 3. Population health and its material – physical, radiological, chemical and biological – environmental determinants, 4. Health policy; economics; organisational theory and management, 5. Health promotion: health education, health protection and disease prevention, 6. Ethics (siehe Übersicht im Modulhandbuch).

Der (mit der Masterthesis) 14 Pflicht- und fünf Wahlpflichtmodule umfassende Studiengang ist laut Selbstbericht der Hochschule „stärker forschungsorientiert“ aufgebaut. Dies wird damit begründet, dass in drei Modulen („Spezifische Methodenkompetenzen der Gesundheitsforschung I + II: Methodenlehre“, „Spezifische Methodenkompetenzen der Gesundheitsforschung III: Medical Writing“; zusammen elf CP) methodische Kenntnisse vermittelt und innerhalb praxisorientierter Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Darüber hinaus müssen die Studierenden ihr gelerntes Wissen in anwendungsorientierten Modulen (z.B. „Prävention und psychische Gesund-

heit bei Erwerbstätigen“) und Schwerpunkten im Rahmen einer forschungsorientierten Projektarbeit konkret anwenden.

Im Studiengang werden keine Studienschwerpunkte, sondern fünf vertiefende „Wahlpflichtfächer“ mit dem Ziel angeboten (zwei Wahlpflichtmodule müssen absolviert werden), eine hohe Employability zu erzielen. Angeboten werden folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von je acht CP: 1. „Individuelle Prävention: Gesundheitsbezogenes Coaching“, 2. „Settingbezogene Prävention: Alternde Belegschaften“, 3. „Kommunale Prävention: Quartiersmanagement“, 4. „Universelle Prävention: Gendersensible Prävention“, 5. „E-Public Health: Digitalisierung und Gesundheit“.

Im Unterschied zu einer Präsenzhochschule, in der i.d.R. Professorinnen und Professoren die Module in konkrete Lehrveranstaltungen umsetzen, werden an der APOLLON Hochschule bzw. in einem Fernstudium vorwiegend von Lehrenden erstellte Studienhefte eingesetzt. Auch verteilen sich die auf Lehre bezogenen Aufgaben auf ein Team: Die modulverantwortlichen Lehrenden (Professoren/-innen) sind für die Konzipierung, Erstellung und Aktualisierung des jeweiligen Studienmaterials (Studienhefte), für die Prüfungen, die Präsenzseminare und die Bewertung der Abschlussarbeiten verantwortlich. Des Weiteren rekrutieren sie geeignete Lehrbeauftragte, die als Tutoren und Prüfende die operative Durchführung des Studiums übernehmen, die Studierenden bei Fachfragen über den Online-Campus beraten sowie die Prüfungen korrigieren. Das Blended-Learning-Lernkonzept der Hochschule mit den 2.715 Stunden angeleitetem Selbststudium (eingesetzt werden neben den Studienheften, Videovorträge, Onlinevorträge, Fachbücher im E-Book-Format) ist als Anlage 5 dem Selbstbericht beigelegt.

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Hochschule so aufbereitet, dass sie mithilfe unterschiedlichster didaktischer Elemente die Studierenden systematisch auf diese Prüfungen vorbereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten, nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienbriefinhalten bei. Diese basieren auf einem dreistufigen System, dessen einzelnen Elemente aufeinander aufbauen: 1. Übungen im Kapitel, 2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende u.a. als Web-Based-Quiz, 3. Einsendeaufgabe. Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Beurteilung ihrer Leistung von Seiten der Hochschule, die ihnen auch eine Einschätzung über eine folgende Prüfungsleistung ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektarbeiten findet ein Coaching-Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt.

Die Hochschule verfügt über eine „Anrechnungsordnung“, in der sowohl die „Anerkennung“ von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention als auch die „Anrechnung“ von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen geregelt ist. In der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung“ ist in § 18 Abs. 2 geregelt, dass außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind, in einem Umfang von bis zu 50 % auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können (vorgeschrieben in § 56 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eingangsqualifikationen (Abschluss des Bachelorstudiengangs „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ oder des Bachelorstudiengangs „Angewandte Psychologie“ an der APOLLON Hochschule) sind aus Sicht der Gutachtenden für den konsekutiven Studiengang angemessen. Darüber hinaus sollen auch Absolvierende aus inhaltlich ähnlichen Studiengängen (Public Health / Gesundheitswissenschaften, Gesundheitspsychologie, Angewandte Psychologie etc.) zugelassen werden. Hier begrüßen die Gutachtenden die Vorgabe der Hochschule, dass diese Studierenden vor Beginn des Studiums ein 29 CP umfassendes Public Health-bezogenes Propädeutikum absolvieren müssen, das sicherstellt, dass für diese Studierenden eine vergleichbare Public Health Ausgangsposition existiert.

Das Curriculum des Studiengangs ist für die Gutachtenden plausibel. Es ist unter Berücksichtigung der genannten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung. Es umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Aus Sicht der Gutachtenden müssen jedoch die Berufsaussichten und die tatsächliche Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt beobachtet werden (auch in Form von Verbleibstudien), da eine adäquate Nachfrage bzw. ein adäquater Bedarf an Public Health Absolvierenden mit Schwerpunkt „Prävention und psychische Gesundheit“ auf dem Arbeitsmarkt keineswegs eindeutig und sichergestellt ist. Das noch recht unscharfe Berufsbild sollte im Akkreditierungszeitraum schärfer konturiert und präzisiert werden.

Das Modulhandbuch entspricht nach Auffassung der Gutachtenden dem Qualifikationsniveau von Masterstudiengängen. Die definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. In das Studienkonzept curricular eingebunden werden sollte jedoch angesichts der zunehmenden Bedeutung qualitativer Studien in der Gesundheitsforschung ein Modul zu qualitativen Methoden.

Die Hochschule hat den auf insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angelegten Fernstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ dem Profiltypus „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet, da sie laut Selbstbericht unter dem praxisorientierten Motto „Aus der Praxis für die Praxis“ auch im Bereich der anwendungsorientierten ausgerichteteten angewandten Forschung tätig ist. Das von der Hochschule für den Studiengang beanspruchte Profil „stärker forschungsorientiert“ ist aus Sicht der Gutachtenden jedoch nicht berechtigt. Da den Gutachtenden in den Gesprächen und Diskussionen vor Ort nicht der Eindruck vermittelt wurde, dass Forschung und strukturelle und systematische Maßnahmen der Forschungsförderung im Bereich Public Health oder der psychischen Gesundheit an der Hochschule verankert sind und außerdem berufstätige Fernstudierende kaum in Forschungsprojekte oder Forschungswerkstätten am Hochschulstandort Bremen eingebunden werden können, wird von den Gutachtenden der Hochschule empfohlen, auf das Profil „stärker forschungsorientiert“ zu verzichten, da diese Charakterisierung nicht zutreffend ist. Die Hochschule hat im Abschlussgespräch vor Ort zugesagt, dass sie auf das Profil „stärker forschungsorientiert“ ab sofort verzichten wird und diese Charakterisierung des Studiengangs aus allen offiziellen Dokumenten streicht (der Verzicht wird in der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht vom 25.03.2020 bestätigt).

Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar und auf das Studiengangziel hin ausgerichtet. Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Das Studium basiert auf dem Blended Learning-Konzept und bedeutet bezogen auf die APOLLON Hochschule und den Studiengang eine Kombination aus Studienmaterialien/ Studienbriefen mit anderen multimedialen Lernformaten. Für das Selbststudium relevant sind die multimedial angeereicherten Studienbriefe (gedruckt, digital und hörbar), Videovorträge, Fachbücher im E-Book-Format, digitale Lernkarten und Online-Vorträge. Die Präsenzlehre spielt eine nachgeordnete Rolle (für die in Module integrierten Seminare entwickelt der verantwortlich Lehrende ein Seminarkonzept und führt die Seminare durch). Die vorgelegten Studienbriefe entsprechen dem zu fordernden Niveau eines Masterstudienganges. Sie sind wissenschaftlich aktuell.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In das Curriculum des Studiengangs sollte ein Modul zu qualitativen Methoden aufgenommen werden.
- Die Berufsaussichten und die tatsächliche Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt sollte sorgfältig beobachtet werden (auch in

Form von Verbleibstudien), da eine adäquate Nachfrage bzw. ein adäquater Bedarf an Public Health Absolvierenden mit Schwerpunkt „Prävention und psychische Gesundheit“ auf dem Arbeitsmarkt keineswegs eindeutig und sichergestellt ist.

- Das noch recht unscharfe Berufsbild der Absolvierenden sollte über den Akkreditierungszeitraum hinweg im Sinne einer stärkeren Profilierung präzisiert werden.
- Die Hochschule sollte bezogen auf den Studiengang auf die Profilbestimmung „stärker forschungsorientiert“ verzichten, da sie nicht zutrifft. Diese Charakterisierung des Studiengangs sollte auch aus allen relevanten Dokumenten entfernt werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Fernstudium an der APOLLON Hochschule, das durch eine Quote von 98 % an berufstätigen Studierenden gekennzeichnet ist, zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität aus: Die Studierenden können ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen. Sie bestimmen zudem die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums. Auch können sie jederzeit den Versandrhythmus der Studienmaterialien beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen. Die Präsenzseminare in einem Gesamtumfang von 100 Stunden werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr angeboten (i. d. R. freitags, samstags). können in Deutschland jeden Monat an sieben Prüfungsstandorten abgelegt werden Prüfungen (auch in der Schweiz und in Österreich ist je ein Prüfungsstandort vorhanden).

Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit das Studium für sechs Monate unterbrechen können, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, so die Antragsteller. Es wird jedoch darauf hingewiesen, „dass diese Möglichkeit von Studierenden allerdings nicht wahrgenommen wird, da sie bereits oft familiär eingebunden und in verantwortungsvollen Positionen tätig sind und ein längerer Auslandsaufenthalt eine Gefährdung ihrer persönlichen Existenz darstellen könnte. Aus diesem Grund bietet die Hochschule den Studierenden eine Teilnahme an einer Summer School an“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Förderung der nationalen und internationalen Mobilität gehört zu den erklärten Zielen des Bologna-Prozesses. „Mobilitätsfenster“ für studienbezogene Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder Aufenthalte in der Praxis sind im zu akkreditierenden Studiengang durch die flexible Studienstruktur des Fernstudiums prinzipiell gegeben. Die Einrichtung spezieller Zeitfenster für die Durchführung von Auslandsaufenthalten ist demgemäß nicht erforderlich. Entsprechende Wünsche der Studierenden werden von Seiten der Hochschule unterstützt. Jedoch ist mit Blick auf die häufig berufstätige Klientel in den Fernstudiengängen davon auszugehen, dass die (Auslands-)Mobilität kaum beansprucht wird. Deshalb bietet die Hochschule den Studierenden ihrer Studiengänge u.a. Summer School Programme an einer Partnerhochschule an, bei der dort erbrachte Prüfungsleistungen (je nach Studiengang) anteilig auf bestimmte Module angerechnet werden können. Nach einem Auslandsaufenthalt oder einem Aufenthalt an einer inländischen Hochschule kann das Studium ohne Zeitverlust fortgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der als Fernstudiengang konzipierte Masterstudiengang gliedert sich in 100 Stunden Präsenzstudium, 785 Stunden Online-Lehre und 2.715 Stunden Selbststudium. Damit liegt der von der Hochschule im Studiengang zu erbringende Lehrumfang bei insgesamt 885 Stunden. Da der Masterstudiengang voraussichtlich erst am 01.10.2020 startet, ist laut Hochschule eine verbindliche Festlegung des Lehrpersonals derzeit nicht möglich.

Laut Hochschule werden die Präsenzveranstaltungen und die Online-Lehre in allen Studiengängen der APOLLON Hochschule grundsätzlich zu 50 % von hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule mit Modulverantwortung durchgeführt. Am Fachbereich II, in dem der Studiengang angesiedelt ist, sind 15 Personen mit Modulverantwortung tätig, die in Anlage 21 geleistet sind. Darüber hinaus wird die Lehre von wissenschaftlich Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten erbracht, die mindestens auf Masterniveau qualifiziert sind. Die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Lehrenden sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch gelistet. Die Kurzlebensläufe der Lehrenden (u.a. mit Angaben zur akademischen Qualifikation, ggf. zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu Veröffentlichungen sowie zu den Lehrgebieten) sind in Anlage 20 zusammengestellt. Zum Tätigkeitsspektrum der hauptamtlich Lehrenden gehören des Weiteren die Entwicklung von Lehrmittel und Seminaren, die Durchführung von Prüfungen, das Feedback auf Einsende- und Fallaufgaben, Web-Based-Training, Forenbetreuung etc. Eine modulbezogene Übersicht der hauptamtlichen Personen mit Modulverantwortung wurde nachgereicht.

Die konkrete Lehre wird durch folgende Positionen verantwortet bzw. erbracht: Hauptamtliche Professoren/-innen der APOLLON Hochschule, Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung (sie nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr) und Lehrbeauftragte ohne Modulverantwortung (Tutoren, Autoren und Dozenten). Diese letzte Gruppe wird von den Professorinnen und Professoren sowie von Lehrenden mit Modulverantwortung angeleitet und inhaltlich geführt.

Das Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Pro Mitarbeiter/-in steht dafür ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Für die Weiterqualifizierung von Lehrbeauftragten im Hinblick auf die Anforderungen der Lehre im Fernstudium wurde auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich eingerichtet. Hier werden die Lehrbeauftragten mit Hilfe von Onlinelektionen und Web-Based-Trainings für die Online-Lehre qualifiziert. Ziel ist auch, den Lehrenden ein Verständnis für die Studierenden und ihre Lernsituation im Fernstudium zu vermitteln (siehe Weiterbildungskonzept für Lehrende, Anlage 22).

Weitere Informationen zum Personal der Hochschule finden sich in den Jahresberichten der Hochschule (siehe dazu die drei Jahresberichte 2016, 2017, 2018 in Anlage 27).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf die Struktur und den Einsatz von Lehrpersonal orientiert sich die Hochschule an den komplexen Anforderungen eines Fernstudiums. Die Aufgaben in der Präsenz- und Online-Lehre verteilen sich auf ein in ihrer Qualifikation und Verantwortung heterogen zusammengesetztes Team, bestehend aus den Autorinnen und Autoren der Studienhefte, Lektorinnen und Lektoren, Professorinnen und Professoren, Modulverantwortlichen, Lehrbeauftragten (zum Teil sind diese auch Professorinnen und Professoren) mit und ohne Modulverantwortung, Tutorinnen und Tutoren, welche die Studierenden fachlich begleiten und unterstützen, sowie einer Studiengangverantwortlichen mit Gesamtverantwortung, die auch für die Steuerung und Überwachung der Studienabläufe zuständig ist.

Der zu akkreditierende Studiengang wird von der Dekanin des Fachbereichs „Prävention und Gesundheitsförderung“ verantwortet. 15 Personen im Studiengang tragen Modulverantwortung. Laut der Dekanin des Fachbereichs werden die Präsenzveranstaltungen und die Online-Lehre in allen Studiengängen der APOLLON Hochschule grundsätzlich zu 50 % von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule mit Modulverantwortung durchgeführt. Der Anteil der hauptamtli-

chen Lehrenden mit Modulverantwortung liegt im zu akkreditierenden Studiengang bei 53 %. Die 100 Stunden Präsenzveranstaltungen vor Ort werden laut Auskunft der Hochschule überwiegend von Professorinnen und Professoren geleitet. Die für die einzelnen Module vorgesehenen Lehrenden, die aus Sicht der Gutachtenden in der Regel über eine einschlägige Qualifikation verfügen, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch aufgeführt.

Die Frage der Gutachtenden bezogen auf die bislang noch nicht festgelegten Lehrenden in den fünf Schwerpunktmodulen (sie werden frühestens ab Ende 2021 benötigt) wird von der Hochschule dahingehend beantwortet, dass dafür auf den breiten Pool an hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten zurückgegriffen wird (wenn nötig werden fachlich einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte gesucht). Dies ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar.

Die Gutachtenden konnten sich in dem vor Ort geführten Gespräch mit den Studierenden auch davon überzeugen, dass die (fachliche) Betreuung der Studierenden durch die Tutorinnen und Tutoren an der Hochschule gut funktioniert und dass sie von den Lehrenden in der Regel schnell und unkompliziert Rückmeldungen auf ihre Fragen oder Einsendeaufgaben erhalten.

Regelmäßige Treffen der Teammitglieder, Lehrkonferenzen und Treffen der in einem Modul Lehrenden sollen einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes gewährleisten.

Das Curriculum wird aus Sicht der Gutachtenden durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes (zum Teil professorales) Lehrpersonal in Verbindung mit einem Anteil an Lehrbeauftragten (verantwortlich für rund 50 % der Lehre) umgesetzt. Nach Auffassung der Gutachtenden korrespondieren Anzahl und Struktur des Lehrpersonals mit den Anforderungen des Studienganges.

Möglichkeiten einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal sind damit aus Sicht der Gutachtenden gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Präsenzveranstaltungen stehen der Hochschule an ihrem Standort in Bremen Seminar- und Gruppenarbeitsräume mit einer Fläche von ca. 400 qm zur Verfügung. Alle Räume sind mit W-LAN ausgestattet. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der privaten Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik (HIWL), die sich in Bremen in einem Nebengebäude der APOLLON Hochschule befindet, können bei Bedarf auch deren Seminarräume und die dortige Bibliothek genutzt werden.

Die Hochschule verfügt über einen „Online-Campus“, mittels dem das Fernstudium organisiert wird. Er spielt auch in den Betreuungsangeboten eine zentrale Rolle, da er das Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und Hochschule darstellt.

Für die Lehre und Forschung steht eine hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Die Präsenzbibliothek beläuft sich derzeit auf ca. 600 Fachbücher sowie einem Fachzeitschriften-Apparat. Die Studierenden können sich über eine Online-Datenbank jederzeit darüber informieren, welche Fachbücher zum Bestand der Präsenzbibliothek gehören. Das Angebot der Präsenzbibliothek kann von Montag bis Freitag (z.T. auch samstags) zwischen 8.00 und 18.00 Uhr genutzt werden. Da die Studierenden nur 100 Stunden an der Hochschule sind, wird die Präsenzbibliothek kaum in Anspruch genommen. Deshalb wurde der Schwerpunkt auf die Entwicklung einer umfangreicheren E-Bibliothek gelegt (siehe Bibliothekskonzept, Anlage 31). Insgesamt haben die Fernstudierenden Online-Zugriff auf derzeit ca.

14.000 Fachbücher und auf über 3.500 Fachzeitschriften. Zudem stehen den Studierenden auf dem Online-Campus unterschiedliche Unterstützungsmaterialien zur Verfügung, z.B. EDV-Studierhilfen, Web-Based-Trainings, Videos und Übungen im Umgang mit statistischer Software etc. (siehe Anlage 32).

An der Hochschule sind 55 Personen als nicht-wissenschaftliches Personal angestellt. Der Studienservice der Hochschule ist zuständig für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragen der Studierenden. Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrendenbetreuung und Pädagogik“ zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden verfügt die Hochschule im Hinblick auf die Durchführung des Fernstudiengangs über eine angemessene räumliche und sächliche Ausstattung sowie über genügend administratives Personal. Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist somit hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Ausstattung gesichert. Die Räume sind zudem behindertengerecht ausgestattet und weitgehend „barrierearm“ zugänglich.

Da die Studierenden im Fernstudium in der Regel berufstätig sind, stellt die Hochschule ihren Studierenden, neben einer kleinen Freihandbibliothek am Standort Bremen (die aber von den Studierenden kaum genutzt wird), über den Online-Campus eine E-Bibliothek mit ca. 14.000 digitalen Medien zur Verfügung, die zumindest einen großen Teil der Literaturbedarfe der Fernstudierenden abdecken. Laut den befragten Studierenden ist zum Teil aber zusätzliche Literatur für das Studium erforderlich, die in der Regel über Bibliotheken am Wohnort der Studierenden besorgt wird. Darüber hinaus werden den Studierenden sämtliche Lehrmaterialien, die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind, von der Hochschule in Form von Studienpaketen zugeschickt bzw. zur Verfügung gestellt.

Zur Ausstattung gehört auch der leistungsfähige und nutzerfreundliche Online-Campus, dessen Funktionsweise den Gutachtenden vor Ort demonstriert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Arten der Prüfungsleistungen sowie und Prüfungsorganisation sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung in den Paragraphen 10 bis 42 geregelt. § 16 regelt die „Arten von Prüfungsleistungen“. Prüfungsleistungen sind Fernprüfungen, Präsenzprüfungen und Projektarbeiten und ggf. weitere Prüfungsarten. Als Fernprüfungen definiert sind: Fallaufgaben bzw. Fallstudien, Hausarbeiten (i.d.R. 20 Seiten) und Praktikumsberichte (i.d.R. mind. 15 bis max. 20 Seiten). Als Präsenzprüfungen definiert sind: Klausuren (i.d.R. 120 Minuten), mündliche Prüfungen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten) und Präsentationen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten). Formen der Prüfungsleistung „Projektaufgabe“ sind: Projektplan (Er erfordert eine Skizzierung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: zehn bis elf Textseiten), Projektarbeit (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: 20 Textseiten) und Projektarbeit plus (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements und eine Zusatzleistung, die aus der Aufgabenstellung hervorgeht. Frist: Erstellung innerhalb von zehn Wochen. Umfang: 20 Textseiten plus die erforderliche Zusatzleistung). Sonderformen von Projektaufgaben die Erstellung eines „Businessplan“ und „Gruppenprojekte“, in denen insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten

nachgewiesen wird. Hinzu kommen die Bachelorprüfung im Umfang von mind. 40 bis max. 60 Textseiten bzw. die Masterprüfung im Umfang von mind. 60 bis max. 100 Textseiten und ggf. ein Kolloquium im Umfang von mind. 15 bis max. 45 Minuten (§§ 29, 33). Art, Dauer und der Umfang der Prüfungen sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung definiert. Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (§ 26 Abs. 2).

Die studiengangbezogenen Prüfungen sind in den § 3 und 4 der Prüfungsordnung sowie in einer Anlage zur Prüfungsform geregelt. Im Studiengang sind bezogen auf die 14 Pflichtmodule ein Gruppenprojekt, zwölf Fallaufgaben, ein Projektplan, vier Klausuren und die Masterarbeit als Prüfungsformen vorgesehen. Die fünf Wahlpflichtfächer, von denen zwei studiert werden müssen, werden mit einer Projektarbeit abgeschlossen. Pro Studienhalbjahr sind i.d.R. ein bis vier Prüfungsformen vorgesehen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt. Die spezielle Prüfungsordnung wurde am 16.09.2019 vom Senat verabschiedet und am 24.09.2019 vom Justiziar geprüft (siehe Anlage 38).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module schließen mit einer modulübergreifenden Prüfung ab. Die Prüfungsformen und die erwarteten Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus einem Gruppenprojekt, zwölf Fallaufgaben, einem Projektplan, vier Klausuren und der Masterarbeit. Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind aus Sicht der Gutachtenden wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Zur Überprüfung und Selbstüberprüfung der Lernfortschritte der Studierenden werden formative Prüfungsformen eingesetzt: z.B. Aufgaben im Quizformat, Lernkarten und insbesondere digitale Einsendeaufgaben.

Die Gutachtenden vertreten die Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte ist angemessen. Auch die Möglichkeiten der Selbstüberprüfung der Lernfortschritte sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die Besonderheiten des Studiums an der APOLLON Hochschule, die damit auch für den zur Akkreditierung anstehenden Fernstudiengang gelten, in einer eigenen Anlage zusammengestellt (siehe Anlage 4). Für den in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von 32 Monaten und in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von 24 Monaten angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ liegt ein Studienverlaufsplan vor, der als Anlage der studiengangspezifischen Prüfungsordnung beigelegt ist (siehe Anlage 7). Aus diesem können die Verteilung der Module über die Semester und der pro Modul vorgesehene Workload entnommen werden. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass prinzipiell alle Module in der jeweils dafür vorgesehenen Zeit erfolgreich zu absolvieren sind. Das Fernstudium ist im „Blended Learning Modus“ konzipiert, mit 100 Stunden Präsenzlehre (z.T. mit Prüfungen) und 785 Stunden Online-Lehre. In der Regel ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Pro Studi-

enhalbjahr sind i.d.R. (wenn die vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten werden kann) ein bis fünf Modulprüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrendenbetreuung und Pädagogik“ zur Verfügung. Die Betreuung der Fernstudierenden erfolgt über den Online-Campus, der als Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und der Hochschule fungiert (siehe Anhang 1 im Selbstbericht). Die Studierenden erhalten eine Anleitung für den Umgang mit dem Online-Campus (siehe Anlage 39).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf 120 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ ist ein Fernstudiengang, der sich laut Hochschule in Vollzeit in einer Regelstudienzeit von 24 Monaten und in Teilzeit in einer Regelstudienzeit von 32 Monaten studieren lässt. Die Definition dieser Studienvarianten ist aus Sicht der Gutachtenden wenig sinnvoll, da die Studierenden ihr Fernstudium jederzeit im Jahr beginnen und auch unterbrechen können, und zudem die Dauer und die Geschwindigkeit ihres Studiums selbst bestimmen.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Prüfungsdichte ist nach Auffassung der Gutachtenden belastungsangemessen.

Im Sinne der Studierbarkeit positiv hervorzuheben sind der leistungsfähige und nutzerfreundliche Online-Campus samt den sowohl in digitaler als auch in schriftlicher Form vorliegenden Fernstudienbriefen sowie die gute organisatorische und administrative Betreuung der Studierenden durch den Studierendenservice, welcher als eine Art Schnittstelle zwischen Studierenden, Lehrenden, Lehrbeauftragten und Tutorinnen und Tutoren fungiert (mit einer hohen Kommunikationsdichte). Das vom Serviceteam mitorganisierte Mentorinnen- und Mentoren-Konzept (Austausch zwischen erfahrenen und neuen Studierenden) und regionale Stammtische für die Studierenden tragen mit dazu bei, dass die Fernstudierenden ein (von den Studierenden vor Ort bestätigtes) Zugehörigkeitsgefühl zur Hochschule entwickeln und die Motivation im Studium aufrechterhalten.

Zahlreiche, vom Fernstudienteam organisierte Angebote wie ein Mentorenprogramm, regionale Stammtische, tragen in hohem Maße dazu bei, dass die Studierenden trotz der räumlichen Distanz ein Zugehörigkeitsgefühl zur Hochschule entwickeln. Dies wird ferner unterstützt durch den Umstand, dass alle Präsenzveranstaltungen in Bremen stattfinden.

Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen von Studienberatungen individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und diesbezüglich zusätzliche Angebote an der Hochschule informiert.

Im Sinne der Studierbarkeit ist von den Gutachtenden darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Studierenden ein deutlicher Bedarf nach einer größeren Hilfestellung sowohl bei der Literaturrecherche (im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens) als auch bezogen auf mathematisch-statistische Verfahren artikuliert wurde. Auch wurde von den Studierenden eine kontinuierliche Aktualisierung der Studienbriefe angemahnt (nicht alle seien aktuell, so die befragten Studierenden). Diese Forderung der Studierenden wird von den Gutachtenden unterstützt: Alle Studienbriefe sollten in einem von der Hochschule festzulegenden, regelmäßigen Turnus auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ermöglicht die Hochschule im konsekutiven Masterstudiengang einen flexiblen, den individuellen Bedürfnissen der in der Regel berufstätigen Studierenden anpassungsfähigen Studiengangverlauf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, wie dem von den Studierenden artikulierten Bedarf an einer größeren Hilfestellung sowohl bei der Literaturrecherche (im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens) als auch bezogen auf mathematisch-statistische Verfahren besser entsprochen werden kann.
- Alle Studienbriefe sollten in einem von der Hochschule festzulegenden, regelmäßigen Turnus auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden.

Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ ist ein Fernstudiengang, der in einer Vollzeit- und in einer Teilzeitvariante angeboten wird. Die Vollzeitvariante ist auf eine Regelstudienzeit von 24 Monaten (pro Jahr werden 60 CP vergeben), die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 32 Monaten konzipiert (1. Jahr 46 CP, 2. Jahr 44 CP, 3. Jahr 30 CP). Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 100 Stunden Präsenzstudium, 785 Stunden Online-Lehre und 2.715 Stunden Selbststudium.

Die Studierenden können ihr Studium jederzeit bzw. an jedem Tag im Jahr beginnen. Da die Studierenden der APOLLON Hochschule zu 98 % berufstätig sind, wird ein flexibles Studien- und Prüfungsmodell angewendet. Die Studierenden bestimmen selbst die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums. Auch die Fernprüfungen können jederzeit absolviert werden. Klausuren können einmal im Monat an einem festgelegten Termin an sieben Prüfungsstandorten in Deutschland abgelegt werden (außerdem wird ein Prüfungsstandort in der Schweiz und in Österreich angeboten).

Im orts-, zeit- und semesterunabhängigen Lehrkonzept der APOLLON Hochschule (siehe Anlage 5) werden verschiedene didaktische Lehrmittel eingesetzt: u.a. multimedial angereicherte Studienhefte (siehe dazu die jeweiligen Titel in den Modulbeschreibungen in der Anlage 9 Modulhandbuch), Audio-Files, Videovorträge, Fachbücher, Fachzeitschriften, Online-Vorträge, Onlinelektionen etc. Ein wichtiger Bestandteil der Studienhefte sind die darin integrierten Übungen und Aufgaben, die den Studierenden u.a. die fortlaufende Überprüfung ihrer Lernfortschritte ermöglicht. Der Versandrhythmus der modulbezogenen Studienmaterialien wird durch die vorgesehene Regelstudienzeit bestimmt. Bei einer Regelstudienzeit von 32 Monaten (Teilzeit) werden die Studienpakete im vier Monate Rhythmus versandt, bei einer Regelstudienzeit von 24 Monaten (Vollzeit) erfolgt der Versand alle drei Monate. Der Versandrhythmus kann auf Wunsch der Studierenden verändert werden (das heißt, die Studierenden können Studienmaterialpakete früher anfordern oder zurückstellen lassen).

Eine Übersicht über die Studienhefte, Online-Lektionen mit Angaben zu den jeweiligen Verfassern sowie dem jeweiligen Erstellungsdatum wurde nachgereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der 120 CP umfassende Masterstudiengang soll laut Hochschule in einer Voll- und Teilzeitvariante angeboten werden. In der Vollzeitvariante könnte der Studiengang schnellstens in 24 Monaten (vier Semester à 30 CP) abgeschlossen werden. In der vorgesehenen Teilzeitvariante werden dafür 36 Monate (mit entsprechend weniger CP pro Studienhalbjahr) veranschlagt. Da die Studierenden ihr Fernstudium laut Hochschule flexibel, d.h. semesterungebunden und jederzeit im Jahr beginnen und auch jederzeit (zumindest im Umfang von sechs Monaten) unterbrechen und zudem Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums semesterunabhängig selbst bestimmen können, macht aus Sicht der Gutachtenden eine Aufteilung des Studiums in eine Vollzeit- und Teilzeitvariante keinen Sinn. Empfohlen wird, eine Mindeststudiendauer (vier Se-

mester) und eine maximale Studiendauer festzulegen (laut Hochschule sind dies 54 Monate) und auf eine entsprechende Definition zu verzichten.

Aus Sicht der Gutachtenden ist davon auszugehen, dass die Public Health Studieninteressenten, wie nahezu alle Studierenden der APOLLON Hochschule, berufstätig sind und das Studium berufsbegleitend absolvieren wollen. Für diese Klientel ist der zu akkreditierende Fernstudien-gang ein attraktives Angebot, da er es erlaubt, Studium und Berufstätigkeit flexibel, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zu vereinbaren. Aus Sicht der Gutachtenden kennzeichnet den Studiengang eine beeindruckend hohe Flexibilität des Studiengangkonzepts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Mindeststudiendauer (vier Semester) und eine maximale Studiendauer festgelegt (laut Hochschule sind dies 54 Monate) und dementsprechend auf eine Unterscheidung und Unterteilung in Vollzeit- und Teilzeitstudium verzichtet werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Module muss sichergestellt werden, dass die Inhalte aktuell sind und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z.B. aufgrund von Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autoren sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlichen Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufgaben angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt. Dem hohen Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann somit konsequent Rechnung getragen werden. Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegen, je nach Fach, den verantwortlichen Lehrenden und erfolgen in Zusammenarbeit mit der Studienentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mind. einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet ein persönliches oder virtuelles Modultreffen mit den verantwortlichen Tutoren und ggf. Autoren statt. Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche wertet die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluationen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in einem Bericht gesammelt. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert.

Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Public Health (Schwerpunkt Prävention und psychische Gesundheit)“ sowie die Reflektion der dort eingesetzten didaktischen Methoden wird durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt. Akut notwendige Anpassungen (z.B. infolge von Gesetzesänderungen) fließen ohne Zeitverzögerung in die Lehre ein (z.B. durch Anpassung in den Lehrmitteln). Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen der beschriebenen Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im Printing-On-Demand-Verfahren individuell nach dem Versandplan tagesaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versendet. So wird gewährleistet, dass die Studierenden jeweils die aktuellsten Auflagen der Materialien erhalten. Alle Studienhefte stehen

den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Fernstudium an der APOLLON Hochschule und auch dem zu akkreditierenden, 120 CP umfassenden Masterstudiengang liegt das Konzept des „angeleiteten Selbststudiums“ in Form des „Blended-Learning“ mittels einer Lernplattform zugrunde. Die Lehre an der Hochschule basiert maßgeblich auf den online verfügbaren, auch in Papierform an die Studierenden versendeten „Studienbriefen“, die durch 785 Stunden Online-Veranstaltungen und ca. 100 Stunden Präsenzveranstaltungen am Hochschulstandort Bremen sinnvoll ergänzt werden. In den Studienbriefen, die ein zentrales Element für diese Form des Studiums sind, finden sich Übungen und Aufgaben für die Studierenden im Sinne der Überprüfung des Lernerfolgs. Sie enthalten zudem jeweils eine optionale Einsendeaufgabe zur Vorbereitung auf die späteren Modulprüfungen. Die Studierenden erhalten dazu von der jeweils zuständigen Tutorin bzw. dem jeweils zuständigen Tutor eine ausführliche Stellungnahme als orientierendes Feedback.

In den in der Regel von promovierten Expertinnen bzw. Experten oder Lehrenden erstellten Studienbriefen (z.T. sind in die Erstellung auch mehrere Autoren bzw. Autorinnen involviert), von denen einige den Gutachtenden vor Ort exemplarisch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden, sind die einzelnen Themen und Lehr-Lern-Inhalte gemäß den disziplinären Standards des jeweiligen Faches schriftlich aufbereitet. Ihre Erstellung erfolgt auf Basis einer von der Hochschule zur Verfügung gestellten, verbindlichen Autoren- bzw. Autorinnenhandreichung, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt. Zum Teil werden die Manuskripte der Studienbriefe nicht nur lektoriert und didaktisch geprüft, sondern vorab auch von externen fachlichen Gutachterinnen oder Gutachtern inhaltlich auf Qualität und Aktualität geprüft. Für den Fall, dass Studienbriefe von nicht professoralen Personen verfasst werden, ist den Angaben der Hochschule zufolge sichergestellt, dass diese von professoralem Personal der Hochschule überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Die Studienbriefe und weiteren Lehrmaterialien werden laut Hochschule, wenn notwendig, aktualisiert und den Studierenden als Updates über den Online-Campus zur Verfügung gestellt und auch in der Überarbeitung der Printversion des jeweiligen Studienbriefes berücksichtigt. Dabei werden laut Hochschule der fachliche Diskurs und der Stand der Forschung auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene berücksichtigt. Da die Studienbriefe im zu akkreditierenden Fernstudiengang das zentrale Lernmedium darstellen, ist aus Sicht der Gutachtenden ihrer Weiterentwicklung bzw. Überarbeitung ein hoher Stellenwert beizumessen. Entsprechend wird empfohlen, alle Studienbriefe in einem von der Hochschule festzulegenden regelmäßigen Turnus auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen.

Einige Studienbriefe, die insbesondere für die zweite Hälfte des Studiums relevant werden, sind noch in der Entwicklung bzw. in der Phase ihrer Erstellung. Die Gutachtenden empfehlen, sicherzustellen, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Hochschule hat diesbezüglich zugesichert, dass dies auch in ihrem Interesse ist und dafür auch Sorge getragen wird. Die Gutachtenden begrüßen die diesbezügliche Zusicherung von Seiten der Hochschule. Aus Sicht der Gutachtenden sollte auch die Darstellung der Struktur des Studienablaufs präzisiert und geschärft werden. Auch die Modulbezeichnungen sollten kritisch überdacht werden.

Der Einsatz der Studienbriefe ist aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der Studienziele und der auf das Fernstudium ausgerichteten Didaktik nachvollziehbar und plausibel. Die Gutachtenden konnten sich zudem einen Eindruck verschaffen von der bei Bedarf schnellen Anpassbarkeit der Studienmaterialien im Online-Campus und der dem individuellen studentischen Studienverlauf angepassten Verschickung des Studienmaterials. Auch die von den befragten Studierenden bestätigte gute Betreuung und die an den Bedarfen der Studierenden orientierte, immer zeitnahe tutorielle Unterstützung der Studierenden in den Selbststudienphasen hat vor Ort überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Einige Studienbriefe, die insbesondere für die zweite Hälfte des Studiums relevant werden, sind noch in der Entwicklung bzw. in Arbeit. Es sollte von der Hochschule sichergestellt werden, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen (dies wurde von der Hochschule zugesichert).
- Alle Studienbriefe sollten in einem von der Hochschule festzulegenden, regelmäßigen Turnus auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden.
- Die Darstellung der Struktur des Studienablaufs sollte präzisiert und geschärft werden. Auch die Modulbezeichnungen sollten kritisch überdacht werden.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die APOLLON Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept (Anlage 14), das im Zuge der Gründung der Hochschule entworfen und seitdem stetig weiterentwickelt wurde. Grundlage ist dabei die Ordnung zur Qualitätssicherung (Anlage 15). In ihr wurde das Qualitätsmanagement mit dem Leitbild der Hochschule verbunden. Die Ordnung zur Qualitätssicherung gilt für die Leistungsbereiche Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung der APOLLON Hochschule. Die Hochschule orientiert sich in ihrem Qualitätsbegriff an den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und am „Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse“ vom 21. April 2005. Ein Präsidiumsmitglied hat die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Die Qualitätssicherung umfasst auch die Entwicklung der „Studienhefte“ (Konzeption, Lektorat, Produktion). Dafür verantwortlich ist die Organisationseinheit „Studienentwicklung/Verlag“. Die Entwicklung und Qualitätssicherung der Studienmaterialien erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden. Dies gilt auch für die Integration von multimedialen Lernelementen in die Studienhefte. Zudem werden sämtliche Lehrmaterialien auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung (Anlage 28) erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt. Sie erfüllt damit zugleich auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Studienhefte.

Darüber hinaus existieren Handreichungen für Autorinnen und Autoren für die Erstellung der Studienhefte (Anlage 28), für die Erstellung von Fallaufgaben (Anlage 29) und für die Lehrenden, die Tutoren genannt werden (Anlage 30). Sie sollen ebenfalls zur Qualität beitragen.

Die Verantwortung für den Prozess „Evaluation/ Reporting“ obliegt gemäß Qualitätsmanagementkonzept (Anlage 14, S. 46 ff.) der Organisationseinheit „Studienorganisation“, die diesbezüglich mit anderen Einheiten in der Hochschule zusammenarbeitet. Die für die Evaluation

maßgeblichen Regelungen sind im Evaluationskonzept der APOLLON Hochschule verankert (siehe Anlage 16). Als Evaluationssoftware wird die „EvaSys Education Survey Automation Suite“ von Electric Paper eingesetzt. Für die Erhebung von quantitativen Informationen wird auf das hauseigene „Distance Education System“ (DEMSY) zurückgegriffen.

Mit Blick auf die Studierenden unterscheidet das Evaluationskonzept die Modulevaluation, die Seminarevaluation, themenspezifische Befragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumnibefragungen, die i.d.R. online durchgeführt werden. Die für die Befragungen eingesetzten Fragebogen sind als Anlage dem Evaluationskonzept beigelegt (siehe Anlage 16). Die Befragung der Lehrenden zielt in erster Linie auf die Gruppe der für die Hochschule tätigen Tutoren. Da viele Tutoren daneben auch als Dozent oder Autor für die Hochschule tätig sind, sind auch Fragen zu diesen Tätigkeiten vorgesehen. Auch qualitative Formen der Evaluation finden statt. Dazu zählen die Modultreffen und Modulberichte der Lehrenden mit Modulverantwortung. Sie treffen dort auf die Tutoren aus ihrem Modul und erhalten Rückmeldungen zu einzelnen Studienheften und Prüfungsaufgaben. Außerdem bieten diese Treffen ein Forum zum Austausch über andere Evaluationsergebnisse (insbesondere die der Modulevaluation, aber auch der Seminarevaluation). Als weiteren Baustein innerhalb der qualitativen Evaluationen werden an der Hochschule „Teststudierende“ eingesetzt (z.B. um neu entwickelte Studienhefte Probe zu lesen, sofern das als didaktisch sinnvoll eingeschätzt wird).

Für die Evaluationen wurden Qualitätsrichtlinien eingeführt, um ev. Handlungsbedarfe sichtbar zu machen. Dazu wird ein Ampel-System verwendet und auf die Likert-Skalen übertragen. Für die bei der Evaluation verwendeten 5er-Skalen (1= sehr gut, 5= sehr schlecht) wurde festgelegt: Mittelwerte von 1,0 bis 2,4 erscheinen als grün (vordergründig kein Analyse-/ Handlungsbedarf), Mittelwerte von 2,5 bis 3,4 erscheinen als gelb (Analyse-/ Handlungsbedarf) und Mittelwerte von 3,5 bis 5,0 erscheinen als rot (besonderer Analyse-/ Handlungsbedarf).

Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden für das Berichtswesen um quantitative und qualitative Informationen aus der Hochschule ergänzt. Die Verantwortung für den Prozess Berichtswesen liegt in den Händen der Organisationseinheit „Studienorganisation“. Hier werden die benötigten Informationen aus dem hausinternen Datenverwaltungssystem Demsy generiert bzw. aus den anderen Organisationseinheiten zusammengetragen, strukturiert aufbereitet und im regelmäßigen Turnus kommuniziert (siehe dazu auch die drei Jahresberichte 2016, 2017, 2018 in Anlage 27).

Die zuvor genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation sollen gemäß Antragsteller auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule über ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem mit klar geregelten Zuständigkeiten verfügt und damit zu erwarten ist, dass auch der zu akkreditierende Studiengang, unter Einbeziehung von Studierenden und Absolvierenden, einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Auch wurde insgesamt erkennbar, dass die dokumentierten Ergebnisse des Monitorings (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und Absolventinnen- und Absolventenverbleib) Eingang in den Prozess der Qualitätsentwicklung der Hochschule und ihrer Studiengänge finden. Für die Gutachtenden beeindruckend ist die laut Hochschule in der Regel hohe Rücklaufquote bei den Studierendenbefragungen (in der Regel immer über 60 %).

Die Qualitätssicherung und Evaluation umfasst nicht nur den Bereich Studium und Lehre (z.B. Modul- und Seminarevaluation), sondern auch themenspezifische Befragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumnibefragungen, Erhebungen zum studentischen Workload sowie zur Qualität der Studienmaterialien und Studienhefte. Vorgesehen sind bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Verbleib der Absolvierenden. Letzteres ist aus Sicht der Gutachtenden deshalb von besonderer Bedeutung, weil empirisch erst noch zu prüfen und nachzuweisen ist, ob die angezielte Qualifikation auf den von der Hochschule erwarteten Arbeitsmarkt mit beruflichen Handlungsfeldern in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung, psychische Gesundheit, Ge-

fährungsbeurteilung etc. trifft. Auch wird empfohlen, die diesbezüglichen Ergebnisse den Studierenden zugänglich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Zeitraum der Akkreditierung ist im Rahmen der Evaluation insbesondere der Verbleib der Absolvierenden zu beobachten und zu prüfen, ob der Arbeitsmarkt die angezielten beruflichen Handlungsfelder bereithält und die Absolvierenden die von der Hochschule erwarteten beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung, psychische Gesundheit, Gefährdungsbeurteilung etc. in unterschiedlichsten Settings und für unterschiedliche Zielgruppen ausüben können. Die diesbezüglichen Ergebnisse sollten den Studierenden zugänglich gemacht werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Thema Gleichstellung ist an der APOLLON Hochschule integraler Bestandteil der Organisationsentwicklung und Steuerungsprozesse. Es ist sowohl in der Grundordnung (Anlage 35) als auch im Leitbild (Anlage 4) der Hochschule verankert. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept (Anlage 34), eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte. Die Belange der Gleichstellung sind gemäß Grundordnung (Anlage 35) im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und finden im Struktur- und Entwicklungsplan Berücksichtigung. Bewerberinnen für Professuren werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen.

Zur Unterstützung der „Study-Work-Life-Balance“ bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützungsangebote an. Neben der Möglichkeit in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden, für 12 Monate einen Elternzeitrabatt von 10 % auf jede Studienrate. Studierende, die einen Angehörigen pflegen, erhalten als finanzielle Unterstützung ebenfalls einen Rabatt. Zu den Präsenzseminaren in Bremen können Eltern eine Begleitperson mitbringen, die sich in einem separaten Raum um das Kind kümmert. Ein Wickel- und Stillraum kann ebenso in Anspruch genommen werden. Weitere Empfehlungen zu einer ausgewogenen „Study-Work-Life-Balance“ werden für alle Studierenden u.a. im Rahmen des Projekts „APOLLON Aktiv“ (Stichwort: Gesundheitsfördernde Hochschule) gemeinsam mit Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule durchgeführt. Die Hochschule verfügt über eine Zertifizierung als familiengerechte Hochschule („Familie in der Hochschule“). Studierende mit Behinderung können gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule fördert im Rahmen ihrer hochschulpolitischen Zielsetzungen die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit von Studierenden. Sie verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungs- und eine Inklusionsbeauftragte. Auf der Ebene der Fernstudiengänge werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, umgesetzt. Entsprechend ist dies auch für den zu akkreditierenden Studiengang zu erwarten. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder anderen Einschränkungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 21 der All-

gemeinen Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Die sehr flexiblen Studienbedingungen ermöglichen es den Studierenden zudem die Anforderungen von Beruf, Studium und ggf. Familie miteinander zu vereinbaren.

Das Gebäude der APOLLON Hochschule ist „barrierearm“ ausgestattet, der „APOLLON Online-Campus“ „barrierearm“ programmiert. Letzteres wurde auf Wunsch der Gutachtenden diesen vor Ort eindrücklich demonstriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health in the European Region“ (ASPHER).

- Die studentische Vertretung im Senat, eine Absolventin des Bachelorstudiengangs „Präventions- und Gesundheitsmanagement“, eine Absolventin des Bachelorstudiengangs „Angewandte Psychologie“ sowie die studentische Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigungen wurden bei der Entwicklung des Studiengangs einbezogen, um auch die Bedürfnisse der potenziellen Studierenden zu berücksichtigen.
- Die Gutachtenden ließen sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung die Möglichkeiten der Lernplattform „APOLLON Online-Campus“ demonstrieren, die in den Fernstudiengängen der Hochschule eine wichtige Schnittstelle zwischen Studierenden und Hochschule darstellt. Die Gutachtenden überzeugten dabei insbesondere die Leistungsfähigkeit und Nutzerfreundlichkeit des Online-Campus.
- Die Hochschule hat am 25.03.2020 eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eingereicht, in der dargelegt ist, dass einige der gutachterlichen Empfehlungen bereits umgesetzt sind bzw. werden (z.B. Verzicht auf die Profilierung „forschungsorientiert“).

Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018.

3.2 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Herr Prof. Dr. Bernhard Allmann, Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken
- Vertreterin der Hochschule: Frau Prof. Dr. Marie-Luise Dierks, Medizinische Hochschule Hannover
- Vertreterin der Berufspraxis: Frau Julia Fleige-Völker, Zentrum für seelische Gesundheit Bremen
- Vertreter der Studierenden: Herr Thomas Fröndt, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.

Studierende nach Geschlecht	./.
-----------------------------	-----

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	03.03.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsidentin; Kanzler; Dekanin FB Prävention & Gesundheitsförderung), Fachbereich Prävention & Gesundheitsförderung (Dekanin, Verantwortliche für Qualität/ Evaluation, Vertreterinnen Studienservice, Vertreterin Kursentwicklung/ Lehrenden-Koordination/ Pädagogik), Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende (fünf Studierende aus den BA-Studiengängen „Präventions- & Gesundheitsmanagement“ sowie „Angewandte Psychologie“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Gutachtenden ließen sich ausführlich die Möglichkeiten der in den Fernstudiengängen der Hochschule eingesetzten hochschuleigenen Lernplattform „APOLLON Online-Campus“ demonstrieren. Sie ermöglicht u.a. den Zugriff auf den Studienplan mit Notenübersicht, Kontakte zur Studienleitung, den Modulverantwortlichen, Lehrenden, TutorInnen und KommilitonInnen, das Versenden von Übungsaufgaben, die den verschickten Studienmaterialien beigelegt sind. Zudem liefert sie relevante und neueste Informationen rund um Studium und Hochschule.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)